



Vermerk

Aktenzeichen: 136 - 5751
Beschäftigung von ausl. Studierenden

OrgZeichen: 136
Name: Rudolf Teply
Datum: Juni 2004

MERKBLATT ZUR VORÜBERGEHENDEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER SCHÜLER UND STUDENTEN (§ 9 Nr. 9 ArGV), – die nicht Angehörige von EU/EWR-Staaten sind –

Ausländische Studenten – Staatsangehörige aus nicht EU/EWR Staaten –, die in Deutschland studieren, können in einem **Gesamtvolumen von 90 Tagen oder 180 halben Tagen** pro Kalenderjahr **arbeitsgenehmigungsfrei** tätig werden, **wenn sie eingeschrieben* sind und eine Aufenthaltsbewilligung besitzen.**

(Vorlage der Studienbescheinigung + aktuelle Aufenthaltsbewilligung beim Arbeitgeber unbedingt erforderlich)

- ◆ Ein **halber Tag** wird dann angerechnet, wenn die tägliche Arbeitszeit **vier Stunden nicht überschritten** wird!
- ◆ Wenn diese Zeit – **mehr als vier Stunden** – an einem Tag überschritten wird, dann wird **ein voller Tag angerechnet**

Wichtiger Hinweis: Der Nachweis einer möglichen Vorbeschäftigung kann durch eine aktuelle Lohnsteuerkarte belegt werden, bei Tätigkeiten – wie in den Beispielen beschrieben – kann ggf. zusätzlich eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit verlangt werden.

Sofern keine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden kann (ob dies möglich ist, entscheidet der Beschäftigungsbetrieb), so genügt auch eine wahrheitsgemäße Erklärung und ggf. ein Beschäftigungsnachweis über eine mögliche Vorbeschäftigung.

Beispiele:

1. Der Student arbeitet einen vollen Tag (2 halbe Tage) pro Woche: In diesem Fall könnte er das ganze Kalenderjahr als Werkstudent tätig werden, da er nur 52×2 halbe Tage = 104 Kalendertage „verbraucht“ hat.
2. Der Student arbeitet an 3 halben Tage pro Woche: Auch in diesem Fall könnte er das ganze Kalenderjahr als Werkstudent tätig werden, da er nur 52×3 halbe Tage = 156 Kalendertage „verbraucht“ hat.
3. Eine Beschäftigung <u>über</u> einen halben Tag (ab 4 Std.) wird so gerechnet, als wäre die Beschäftigung an 2 halben Tagen geleistet worden. In diesem Fall wären also 2 halbe Tage verbraucht.
4. Der Student arbeitet die ganze Woche (5 volle Arbeitstage = 7 Kalendertage): In diesem Fall kann der Student maximal 3 Monate arbeiten.

Eine Beschäftigung von mehr als – 180 halben Tagen bzw. 90 volle Tage – ist nicht möglich, es sei denn, das Ausländeramt lässt dies zu und es sind keine bevorrechtigten Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorhanden.

* es liegt eine ordentliche Immatrikulation vor und die/der Studierende ist **nicht** beurlaubt